

## **Anlage 1.1**

### **Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen  
Typ Typ Nordex-149-5.X STE

#### **Auflagen**

##### **1. Nebenbestimmungen, die Baustelle betreffend:**

1.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitigen Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)1 30 zu beachten.  
§8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. §3 Baustellenverordnung (BaustellV)

1.2 Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Beachtung der Vorgaben der RAB 314 aufzustellen.  
§2 Abs. 3 BaustellV

1.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lux, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.  
§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)5 i.V.m. Technische Regel für Arbeitsstätten(ASR) A3.46 „Beleuchtung“ Nr. 8 und ASR A3.4/77 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme“ Nr. 7

##### **2. Nebenbestimmungen, die WEA´s betreffend:**

2.1 Steigereinrichtungen müssen EN ISO 14122-4 entsprechen. Sie müssen als sicheres Steigsystem konstruiert sein und einen Fallschutzmechanismus besitzen. Diese Fallsicherung muss selbsttätig entsprechend der Bewegungsrichtung gleiten.

Die Sicherheit muss auch an den Ruhebühnen (alle 9m) garantiert sein. Die Fall- bzw. Steigschutzeinrichtung müssen DIN EN 353-1 entsprechen. Auffanggurte nach DIN EN 361 sind als persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend zur Verfügung zu stellen.

2.2 In den Windenergieanlagen muss eine geeignete Beleuchtung (Beleuchtungspegel) für die Arbeits-, Führungs- und Notbeleuchtung vorzusehen.

Eine Notbeleuchtung muss vorgesehen sein um sicherzustellen, dass sich Wartungspersonal sicher entfernen kann, falls die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt.

2.3 Es müssen Anschlussmöglichkeiten (z.B. Wandsteckdosen) in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, wo ein örtlich höherer Beleuchtungspegel notwendig sein könnte (z.B. durch eine Inspektionsleuchte).

2.4 Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss

- einen Mindestpegel von 50 Lux auf der Arbeitsfläche haben,
- an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektionen und Wartung durchgeführt werden müssen,
- zur Verfügung stehen, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird,
- so ausgelegt sein, dass ungünstige Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.

2.5 Die Führungsbeleuchtung innerhalb des Turmes muss

- einen Mindestpegel von 10 Lux auf der Stehfläche haben,
- in der Nähe der (Not-)Ausgänge, Luken und Leiterenden installiert sein.

2.6 Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss vorgesehen sein, damit Beschäftigte die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss

- sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt
- einen Mindestpegel von 10 Lux auf den Stehflächen haben,

- entlang aller Fluchtwege und in der Nähe der (Not-)Ausgänge, Luken und Leiterenden zur Verfügung stehen.

### 3. Hinweise:

#### 3.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden

§3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang zu §3 Abs. 1

#### 3.2 Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

§2 Abs. 2 und 3 BaustellV

#### 3.3 Druckgeräte im Sinne der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692) bzw. der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) müssen

- die technischen Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/68/EU erfüllen,

- mit der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 3.3 der Richtlinie 2014/68/EU und
- mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 der 14. ProdSV sowie
- mit einer Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der Richtlinie 2014/68/EU versehen sein.

3.4 Die vorgesehenen Befahranlagen (Aufzugsanlagen) müssen den Anforderungen der EG- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Sie sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vor der Inbetriebnahme und nachfolgend regelmäßig nachweislich zu prüfen.

3.5 Soweit beim Betrieb der Befahranlagen (Aufstiegshilfe im Turm der WEA) die Möglichkeit besteht, dass Personen eingeschlossen werden können, ist dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen können.